

Gemeinde Struvenhütten

Der Bürgermeister



Nr. 9 - GEMEINDEVERTRETUNG vom 06.05.2025

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:47 Uhr, Struvenhütten, Feuerwehrhaus

Gesetzliche Mitgliederzahl: 11

Anwesend und stimmberechtigt:

Bürgermeister Matthias Möller

GV Norbert Roll

GV Klaus-Dieter Koch

GV Werner Albrecht

GV Tim Bosse Peve

GV'in Daniela Schleu

GV Nico Weckbrodt

Nicht stimmberechtigt:

Jörg Hohmann, Amt Kisdorf – zugleich Protokollführer

Entschuldigt fehlen:

GV Jan-Ove Lührs

GV Henning Pöhls

GV Lennart Wrage

GV Karsten Schröder

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Struvenhütten wurden durch schriftliche Einladung vom 23.04.2025 auf Dienstag, den 06.05.2025, unter Zustellung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über die 8. Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.03.2025
3. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten
4. Mitteilungen des Bürgermeisters sowie Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse
5. Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
6. Beratung und Beschlussfassung über Ersetzung des seit 1963 laufenden Pachtvertrags zum Sportgelände durch eine Nutzungsordnung
7. Beratung und Beschlussfassung über einen Vergleich mit dem Kreis Segeberg im Verfahren über die Zuwendung für den Erwerb eines Feuerwehrfahrzeugs
8. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Struvenhütten mit Haushaltsplan sowie dem Stellenplan 2025
10. Beratung und Beschlussfassung über den Konzessionsvertrag Strom mit der SH Netz GmbH
11. Einwohnerfragestunde

Sitzungsniederschrift

TOP 1

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Matthias Möller eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

TOP 2

Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über die 8. Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.03.2025

Gegen die Niederschrift über die 8. Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.03.2025 sind keine Einwendungen erhoben worden. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt.

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten

Ein Ausschluss der Öffentlichkeit zu einem Beratungspunkt ist nicht erforderlich. Anträge werden nicht gestellt.

TOP 4

Mitteilungen des Bürgermeisters sowie Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse

Bgm. Matthias Möller berichtet über folgende Punkte:

- Mit großem Bedauern teilt er den Tod von Gerhard Ahlrichs mit, der sowohl ehemaliger Gemeindevorsteher als auch Wehrführer war.
- Die „Tanz in den Mai“ Veranstaltung der Landjugend, die in Schmalfeld stattfand, war ein großer Erfolg. Viele Struvenhüttener waren dabei, und die Veranstaltung verlief friedlich. Bürgermeister Möller hofft, dass die Veranstaltung im kommenden Jahr wieder in Struvenhütten stattfinden kann.
- Auch die Aufstellung des Maibaums fand großen Zuspruch bei vielen Struvenhüttener Bürgerinnen und Bürgern. Ein herzliches Dankeschön geht an alle Helferinnen und Helfer, die bei dieser Veranstaltung tatkräftig unterstützt haben.
- Das Boostedter Unternehmen „Pizza di Mama“ plant, in der Gemeinde probeweise einen Pizzaautomaten aufzustellen. Solche Automaten gibt es bereits in Boostedt und Großenaspe, wo sie sehr beliebt sind. Ein Gespräch mit den Firmeninhabern hat bereits stattgefunden.

TOP 5

Fragen der Mitglieder der Gemeindevorsteher

- GV Norbert Roll erkundigt sich nach dem Standort des Pizzaautomaten.

Bürgermeister Matthias Möller könnte sich vorstellen, dass der Automat im vorderen Bereich des Feuerwehrgrundstücks aufgestellt wird.

- Außerdem fragt GV Norbert Roll, wann der Graben in der Hartloh ausgebaggert und gefräst wird.

Bürgermeister Matthias Möller erklärt, dass die Fachfirma bereits zugesagt hat, dass die Maßnahme zeitnah durchgeführt wird.

TOP 6

Beratung und Beschlussfassung über Ersetzung des seit 1963 laufenden Pachtvertrags zum Sportgelände durch eine Nutzungsordnung

- Auszug an Team II zur weiteren Veranlassung

Die Nutzung der Sportaußenanlagen der Gemeinde durch den VfL Struvenhütten ist aktuell durch einen gültigen Pachtvertrag geregelt. Der Pachtvertrag bezieht sich ausschließlich auf das Sportaußengelände, bzw. auf ein bestimmtes Flurstück, zur Nutzung als Sportplatz (§1 des Vertrages). Der Pachtvertrag verlängert sich seit dem 31. Dezember 1988 automatisch um jeweils 10 Jahre, wenn er nicht 1 Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird (§5 des Vertrages). Die seither vorgenommenen baulichen Änderungen, z.B. die Laufbahn, Weitsprunganlage und der Tennisplatz, sind von dem Pachtvertrag nicht erfasst. Gleicher gilt für die Sporthalle mit ihren Nebenräumen. Die Nutzung dieser Anlagen, insbesondere der Sporthalle mit ihren Nebenräumen, wurde bislang im gegenseitigen, mündlichen Einvernehmen geregelt. Ein Pachtzins oder ein Nutzungsentsgelt wurde bislang weder vertraglich vereinbart noch erhoben.

Auf Empfehlung des Ausschusses für Jugend und Kultur hat die Gemeindevorvertretung bereits am 14.12.2020 beschlossen, für die Nutzung der gemeindlichen Sporthalle ab sofort eine Nutzungsentschädigung auf der Grundlage einer abzuschließenden Nutzungsvereinbarung zu erheben. Die Höhe der Nutzungsentschädigung je Nutzungsstunde wird dabei auf der Grundlage der möglichen Nutzungszeiten und den jährlichen Sporthallenkosten vom Amt kalkuliert und dann unter Berücksichtigung der jeweils gewünschten Jahresnutzungsstunden mit dem Nutzer vereinbart. In der Nutzungsvereinbarung kann zudem vereinbart werden, dass die Gemeinde die zu entrichtende Nutzungsentschädigung als Zuschuss übernimmt. Die Gemeinde übernimmt diese Kosten generell für die Nutzung durch den Mobilen Jugendtreff und durch die Kinderkirche. Im Übrigen muss ein entsprechender Zuschussantrag bei der Gemeinde gestellt werden. (11. GV vom 14.12.2020, TOP 7). Dieser Beschluss wurde auf Empfehlung des Ausschusses für Jugend und Kultur am 25.01.2022 geändert und um den Sportplatz ergänzt, so dass sich der Beschluss auf die Nutzung der gesamten Sportanlage (Sporthalle und Sportplatz) bezieht. Weiterhin wurde klarstellend beschlossen, dass auch die Nutzungskosten des VfL Struvenhütten nur als gemeindlicher Zuschuss auf Antrag gewährt werden. Die Nutzungskosten der Schule sind vom Schulträger und die der Kindertagesstätte vom DRK zu übernehmen. (15. GV vom 25.01.2022, TOP 7).

Der Beschluss der Gemeindevorvertretung konnte bislang durch das Amt Kisdorf aufgrund von fehlenden Nutzungsinformationen für die Gebührenkalkulation noch nicht umgesetzt werden. In der veränderten Rechtslage zur Umsatzsteuerpflicht auch von Gemeinden erscheint der gefasste Beschluss nicht mehr als sinnvoll und könnte, beim Einsetzen einer Umsatzsteuerpflicht durch Einnahmen über die gesetzliche Freibetragsgrenze hinaus, negative Auswirkungen für die Gemeinde haben.

Vor diesem Hintergrund hat es auf Wunsch des Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales, Kultur und Sport ein Abstimmungsgespräch mit der Amtsverwaltung am 20.03.2025 gegeben. Als Ergebnis des Gespräches hat der Ausschussvorsitzende folgende Bewertung und folgendes Votum formuliert und diesen zusammen mit dem Sachverhalt und einem Beschlussvorschlag als Beschlussvorlage für die Beratung im Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport am 03.04.2025 eingebracht.

Bewertung

Der bestehende Pachtvertrag umfasst nicht mehr den tatsächlich vorhandenen Pachtgegenstand. Darüber hinaus besteht für die Sporthalle keine geregelte Nutzungsverhältnis, dass Nutzungsberchtigte sowie deren Rechte und Pflichten benannt oder für die Nutzung der Anlagen definiert. Eine solche Regelung kann durch die Einführung einer Nutzungsordnung erreicht werden. Dabei sollen die Sportanlagen auch weiterhin ihrem eigentlichen Zweck, der Ausübung des Sports und der Pflege der Gemeinschaft, zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung sollte auch weiterhin grundsätzlich ohne die Erhebung von Nutzungsgebühren ermöglicht werden, jedoch an bestimmte Voraussetzungen, wie Ortsansässigkeit und Gemeinnützigkeit und die Achtung der freiheitlich demokratischen Grundordnung gebunden sein. Regelungen zur Übernahme, auch anteilig, von Pflege- und Instandhaltungskosten für die genutzten Anlagen einschließlich technischer Einrichtungen, insbesondere der Außenanlagen, können ggf. ebenfalls Gegenstand einer solchen Nutzungsordnung sein. Der bestehende Pachtvertrag endet am 31. Dezember 2028 und muss spätestens bis zum 31.12.2027 gekündigt werden, um eine automatische Verlängerung um weitere 10 Jahre auszuschließen.

Votum

Der aktuell gültige Pachtvertrag soll bereits in diesem Jahr gekündigt und spätestens mit seinem Auslaufen am 31. Dezember 2028 durch eine Nutzungsordnung ersetzt werden. Die Kündigung des Pachtverhältnisses gegenüber dem VfL Struvenhütten als Pächter bereits in diesem Jahr bringt Klarheit und macht den Weg für eine Nutzungsordnung, deren Gültigkeit sich ab dem 1. Januar 2029 spätestens auch über das Außengelände erstreckt, frei. Der Beschluss vom 14. Dezember 2020 sollte zurückgenommen werden, um eine Nutzungsordnung in Auftrag geben zu können, die die aktuell gültigen Bestimmungen zur Umsatzsteuer im Sinne der Gemeinde berücksichtigt.

Der Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport ist diesem Votum gefolgt und hat der Gemeindevorvertretung den vorgeschlagenen Beschluss empfohlen (5. SKS vom 03.04.2025, TOP 8).

Beschluss:

- 1. Die Gemeindevorvertretung beschließt, den bestehenden Pachtvertrag zur Sportanlage von Januar 1963 zwischen der Gemeinde Struvenhütten und dem VfL Struvenhütten zum 31. Dezember 2028 zu kündigen oder im gegenseitigen Einvernehmen auch zu einem früheren Zeitpunkt vertraglich aufzulösen und das Nutzungsverhältnis über eine Nutzungsordnung zu regeln.**
- 2. Die Gemeindevorvertretung beschließt zu diesem Zweck die Aufhebung ihrer Beschlüsse zur Einführung von Nutzungsentschädigung auf der Basis von Nutzungsvereinbarungen für die gemeindliche Sportanlage (Sporthalle und Sportplatz) vom 14.12.2020 (11. GV, TOP 7) und vom 25.01.2022 (15. GV, TOP 6).**
- 3. Der Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport wird mit der Beratung und Erarbeitung einer Nutzungsordnung für die Sportanlagen der Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Amt Kisdorf beauftragt.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7

Beratung und Beschlussfassung über einen Vergleich mit dem Kreis Segeberg im Verfahren über die Zuwendung für den Erwerb eines Feuerwehrfahrzeugs

- Auszug an Team II zur weiteren Veranlassung

Im Jahr 2013 beschloss die Gemeindevorvertretung Struvenhütten, ein Feuerwehrfahrzeug (Löschgruppenfahrzeug HLF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Struvenhütten zu beschaffen. Zu diesem Zweck wurde im Jahr 2014 beim Kreis Segeberg eine Zuwendung aus der Feuerschutzsteuer für den Erwerb beantragt. Diese wurde in Höhe von 75.000,00 € bewilligt. Bedingung der Zuwendung war die Einhaltung des Vergaberechts.

Die Mitarbeiter des Amtes Kisdorf und der externe Dienstleister Herr Hofer führten, in Austausch mit der Freiwilligen Feuerwehr Struvenhütten und dem Bürgermeister, das Vergabeverfahren durch und erwarben ein Feuerwehrfahrzeug.

Der Kreis Segeberg bemängelte nach Abschluss des Vergabeverfahrens diverse Verstöße gegen das Vergaberecht und zahlte die Zuwendung nicht aus. Er stellte wegen der Verstöße den vollständigen Widerruf der Zuwendung in Aussicht.

Vor Erlass des Widerrufsbescheids wurde das Verwaltungsverfahren ausgesetzt, um in den ähnlich gelagerten Fällen von Zuwendungswiderrufen für das Amt Kisdorf und für die Gemeinde Sievershütten den Ausgang der Gerichtsverfahren abzuwarten.

Ergebnis der Gerichtsverfahren ist, dass eine Zuwendung nicht pauschal in voller Höhe widerrufen werden darf, wenn gegen das Vergaberecht verstoßen wurde. Die Verstöße müssen einzeln auf ihre Schwere hin geprüft und gewichtet werden. Daran hat sich der Umfang des Widerrufs der Zuwendung zu orientieren.

Der Kreis Segeberg hat anschließend eine Richtlinie erlassen. Darin sind mögliche Vergaberechtsverstöße aufgeführt. Ihnen ist jeweils ein prozentualer Widerrufsumfang zugewiesen. Liegen mehrere Verstöße vor, werden die Prozentsätze nicht addiert, sondern es wird in einer Gesamtschau ein angemessener Mittelwert gebildet.

Daraufhin hat der Kreis Segeberg der Gemeinde Struvenhütten den Vorschlag gemacht, anstelle eines Widerrufs einen Vergleich zu schließen, um das Verfahren gütlich beizulegen. In dem Vergleichsvorschlag (siehe Anlage) sind die festgestellten Vergaberechtverstöße stichpunkthaft aufgeführt. Daraus hat der Kreis eine Prognose erstellt, in welcher Höhe ein Widerruf bezüglich der Gemeinde Struvenhütten ergehen würde. Danach belief sich dieser auf 50 %, also 37.500,00 €.

Dies ist auch das Vergleichsangebot an die Gemeinde: Eine Einigung darauf, dass der Gemeinde von den bewilligten 75.000,00 € lediglich 37.500,00 € ausgezahlt werden.

Ein Entgegenkommen ist in dem Vergleichsangebot, anders als in den Angeboten für das Amt Kisdorf und die Gemeinde Sievershütten, nicht enthalten. Bei diesen wurde mitberücksichtigt, dass es sich um die ersten Widerrufsfälle bezüglich der Zuwendung aus der Feuerschutzsteuer handelten (aus 2010 und 2011). Außerdem wurde berücksichtigt, dass an diese die Fördersumme bereits ausgezahlt worden ist.

Für die Gemeinde Struvenhütten wird die Ablehnung des Vergleichsangebots empfohlen. Ein Vergleich stellt regelmäßig ein gegenseitiges Entgegenkommen dar. Ein Entgegenkommen des Kreises ist hier nicht ersichtlich, da der vorgeschlagene Betrag dem voraussichtlichen Widerrufsumfang entspricht. Wird dem Vergleich zugestimmt, ist zudem der Rechtsweg gegen einen Widerrufsbescheid ausgeschlossen. Etwaige Fehler des Kreises beim Umfang des Widerrufs können nicht angegriffen werden.

Im Jahr 2013 beschloss die Gemeindevorvertretung Struvenhütten, ein Feuerwehrfahrzeug (Löschgruppenfahrzeug HLF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Struvenhütten zu beschaffen. Zu diesem Zweck wurde im Jahr 2014 beim Kreis Segeberg eine Zuwendung aus der Feuerschutzsteuer für den Erwerb beantragt. Diese wurde in Höhe von 75.000,00 € bewilligt. Bedingung der Zuwendung war die Einhaltung des Vergaberechts.

Die Mitarbeiter des Amtes Kisdorf und der externe Dienstleister Herr Hofer führten, in Austausch mit der Freiwilligen Feuerwehr Struvenhütten und dem Bürgermeister, das Vergabeverfahren durch und erwarben ein Feuerwehrfahrzeug.

Der Kreis Segeberg bemängelte nach Abschluss des Vergabeverfahrens diverse Verstöße gegen das Vergaberecht und zahlte die Zuwendung nicht aus. Er stellte wegen der Verstöße den vollständigen Widerruf der Zuwendung in Aussicht.

Vor Erlass des Widerrufsbescheids wurde das Verwaltungsverfahren ausgesetzt, um in den ähnlich gelagerten Fällen von Zuwendungswiderrufen für das Amt Kisdorf und für die Gemeinde Sievershütten den Ausgang der Gerichtsverfahren abzuwarten.

Ergebnis der Gerichtsverfahren ist, dass eine Zuwendung nicht pauschal in voller Höhe widerrufen werden darf, wenn gegen das Vergaberecht verstoßen wurde. Die Verstöße müssen einzeln auf ihre Schwere hin geprüft und gewichtet werden. Daran hat sich der Umfang des Widerrufs der Zuwendung zu orientieren.

Der Kreis Segeberg hat anschließend eine Richtlinie erlassen. Darin sind mögliche Vergaberechtsverstöße aufgeführt. Ihnen ist jeweils ein prozentualer Widerrufsumfang zugewiesen. Liegen mehrere Verstöße vor, werden die Prozentsätze nicht addiert, sondern es wird in einer Gesamtschau ein angemessener Mittelwert gebildet.

Daraufhin hat der Kreis Segeberg der Gemeinde Struvenhütten den Vorschlag gemacht, anstelle eines Widerrufs einen Vergleich zu schließen, um das Verfahren gütlich beizulegen. In dem Vergleichsvorschlag (siehe Anlage) sind die festgestellten Vergaberechtverstöße stichpunkthaft aufgeführt. Daraus hat der Kreis eine Prognose erstellt, in welcher Höhe ein Widerruf bezüglich der Gemeinde Struvenhütten ergehen würde. Danach belief sich dieser auf 50 %, also 37.500,00 €.

Dies ist auch das Vergleichsangebot an die Gemeinde: Eine Einigung darauf, dass der Gemeinde von den bewilligten 75.000,00 € lediglich 37.500,00 € ausgezahlt werden.

Ein Entgegenkommen ist in dem Vergleichsangebot, anders als in den Angeboten für das Amt Kisdorf und die Gemeinde Sievershütten, nicht enthalten. Bei diesen wurde mitberücksichtigt, dass es sich um die ersten Widerrufsfälle bezüglich der Zuwendung aus der Feuerschutzsteuer handelten (aus 2010 und 2011). Außerdem wurde berücksichtigt, dass an diese die Fördersumme bereits ausgezahlt worden ist.

Für die Gemeinde Struvenhütten wird die Ablehnung des Vergleichsangebots empfohlen. Ein Vergleich stellt regelmäßig ein gegenseitiges Entgegenkommen dar. Ein Entgegenkommen des Kreises ist hier nicht ersichtlich, da der vorgeschlagene Betrag dem voraussichtlichen Widerrufsumfang entspricht. Wird dem Vergleich zugestimmt, ist zudem der Rechtsweg gegen einen Widerrufsbescheid ausgeschlossen. Etwaige Fehler des Kreises beim Umfang des Widerrufs können nicht angegriffen werden.

Andererseits ist der Korrektursatz im Vergleichsangebot nur eine Prognose und könnte sich bei Durchführung des Widerrufsverfahrens noch erhöhen. Dies muss bei der Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung des Vergleichs berücksichtigt werden.

Das Vorliegen von Verstößen gegen das Vergaberecht ist anhand der Aktenlage offensichtlich. Der Umfang des Widerrufs der Zuwendung könnte aber durch eine überzeugende Argumentation im Widerspruchsverfahren auch zugunsten der Gemeinde geändert werden.

Der Finanzausschuss der Gemeinde hat sich in seiner Sitzung am 24.04.2025 mit dem Vergleichsangebot befasst. Er empfiehlt der Gemeindevorstellung die Ablehnung des Vergleichsangebots. Es erscheint ihm ausreichend gesichert, dass der Widerrufsumfang dem Vergleichsangebot entsprechen wird. Deshalb soll die Möglichkeit, den Widerruf mit Rechtsmitteln angreifen zu können, erhalten werden.

Die Eigenschadenversicherung des Amtes Kisdorf, die Rechtsverstöße ihrer Mitarbeiter umfasst, ist über den Vorgang informiert. Die Anspruchsprüfung auf Versicherungszahlungen läuft. Die Versicherung hat sich mit der Ablehnung des Vergleichs durch die Gemeinde Struvenhütten einverstanden erklärt.

Ein Regressanspruch gegen den beteiligten externen Dienstleister, Herrn Hofer, ist aufgrund der abgelaufenen Zeit nicht mehr möglich. Verjährungshemmende Maßnahmen sind nicht rechtzeitig ergriffen worden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Vergleichsvorschlag des Kreises Segeberg zur Beendigung des Verfahrens über den Widerruf der Zuwendungsbewilligung für den Erwerb eines Feuerwehrfahrzeugs abzulehnen.

Abstimmungsergebnis: (6:1:0)

TOP 8

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung)

- Auszug an Team III zur weiteren Veranlassung

Im Jahr 2018 hat das Bundesverfassungsgericht die Berechnungsmethode für die Grundsteuer für rechtswidrig erklärt. Dieses Urteil bezieht sich auf die veralteten, in Schleswig-Holstein aus dem Jahr 1964 stammenden, Einheitswerte. Durch die im Jahr 2022 durchgeführte Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes durch die Grundstückseigentümer und -eigentümerinnen hat das zuständige Finanzamt neue Grundsteuermessbeträge festgesetzt, welche den tatsächlichen Wert des Grundstückes wiederspiegeln.

Im Zuge dieser Grundsteuerreform 2025 müssen nun neue Hebesätze beschlossen werden. Die bisher gültigen Hebesätze haben zum 31.12.2024 ihre Gültigkeit verloren. Ziel der neuen Hebesätze ist die Aufkommensneutralität. Diese beschreibt, dass die gleichen Grundsteuereinnahmen wie im Jahr 2024, also vor der Grundsteuerreform, eingenommen werden sollen.

Die Grundsteuereinnahmen im Jahr 2024 beliefen sich auf insgesamt 135,6 T€.

Um diese Einnahmen wieder zu generieren, werden nach jetzigem Stand die folgenden Hebesätze empfohlen:

- Grundsteuer A	291 %
- Grundsteuer B	432 %

Die Gemeinde erzielt durch diese Hebesätze ca. 14,7 T€ Grundsteuer A sowie ca. 121,0 T€ Grundsteuer B.

Beschluss:

Die Gemeindevorvertretung Struvenhütten beschließt die Hebesatzsatzung mit den folgenden Hebesätzen:

Grundsteuer A: 291 %,

Grundsteuer B: 432 % sowie

Gewerbesteuer: 325 %.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Struvenhütten mit Haushaltsplan sowie dem Stellenplan 2025

- Auszug an Team III zur weiteren Veranlassung

Beschluss:

Die Gemeindevorvertretung beschließt die Haushaltssatzung 2025 mit Haushaltsplan in der dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügten Form.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10

Beratung und Beschlussfassung über den Konzessionsvertrag Strom mit der SH Netz GmbH

- Auszug an Team II zur weiteren Veranlassung

Der Wegenutzungsvertrag zur Versorgung der Haushalte in der Gemeinde Struvenhütten mit Strom wurde am 11.12.2009 zwischen der E.ON Hanse AG und der Gemeinde Struvenhütten abgeschlossen. Der Vertrag endete am 10.12.2019 und wurde nunmehr neu ausgeschrieben.

Der Wegenutzungsvertrag zur Versorgung der Haushalte in der Gemeinde Struvenhütten mit Strom wurde am 11.12.2009 zwischen der E.ON Hanse AG und der Gemeinde Struvenhütten abgeschlossen. Der Vertrag endete am 10.12.2019 und wurde nunmehr neu ausgeschrieben.

Diese Ausschreibung erfolgte mit rechtlicher Unterstützung der Kanzlei Heuking, Kühn, Lüer, Wojtek aus Hamburg. Im Ausschreibungsverfahren hat lediglich die Schleswig-Holstein Netz GmbH (SH Netz GmbH) Interesse bekundet, die Versorgung in der Gemeinde Struvenhütten sicherzustellen. Der Vertragsentwurf der SH Netz GmbH ist durch die Kanzlei Heuking geprüft und für ordnungsgemäß befunden worden.

Der Abschluss des Vertrages mit einer Laufzeit von 20 Jahren ab Vertragsschluss kann somit erfolgen.

Beschluss:

Die Gemeindevorvertretung beschließt den Abschluss des im Entwurf vorliegenden Konzessionsvertrages mit der Schleswig-Holstein Netz GmbH, der als Anlage dem Original der Niederschrift beigefügt ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11

Einwohnerfragestunde – 2. Teil

Geschwindigkeitsanzeigegerät:

Ein Bürger erkundigt sich, wann das Geschwindigkeitsanzeigegerät wieder aufgestellt wird.

Bürgermeister Matthias Möller erklärt, dass bereits nach einer geeigneten Person gesucht wurde, die die Montage an verschiedenen Stellen im Ort übernehmen kann. Für diese Aufgabe ist bereits eine Person gefunden worden; es stehen noch abschließende Gespräche aus.

Ein weiterer Bürger fragt, ob das Gerät auch wieder im Bereich Schule und Kindergarten aufgestellt wird.

Bürgermeister Möller bestätigt, dass dieser Standort ebenfalls wieder berücksichtigt wird.

Rückschnitt an der Landesstraße:

Ein Bürger erkundigt sich, wer für den Rückschnitt im Bereich des Radweges zuständig ist.

Bürgermeister Matthias Möller teilt mit, dass die Straßenmeisterei in Bargteheide dafür verantwortlich ist. Der Bürgermeister erklärt, dass ihm mitgeteilt wurde, dass die Bürger dort ihre Beschwerden per E-Mail oder Brief einreichen können. Je mehr Beschwerden dort eingehen, desto zügiger wird der Rückschnitt erfolgen.

Radweg Struvenhütten / Schmalfeld:

GV Norbert Roll erkundigt sich nach dem aktuellen Stand des Radwegbaus zwischen Struvenhütten und Schmalfeld.

Bürgermeister Matthias Möller teilt mit, dass die Vermessung bereits durchgeführt wurde. Weitere Informationen liegen derzeit jedoch noch nicht vor.

Norbert Roll fragt außerdem, ob den Landwirten, die die vorgesehenen Flächen noch bewirtschaften, bewusst ist, dass bei Baubeginn die Ernte nicht mehr eingefahren werden kann.

Bürgermeister Möller bestätigt, dass den Landwirten dieses Risiko bekannt ist.

Schule:

Ein Bürger erkundigt sich nach dem aktuellen Sachstand bezüglich der Schule in Struvenhütten.

Bürgermeister Matthias Möller teilt mit, dass die derzeitigen Lehrkräfte in der Schule in Struvenhütten bleiben möchten. Da die Anzahl der Schulkinder in Sievershütten sinkt, ist es wahrscheinlich, dass ein Schulwechsel der Lehrkräfte nach Sievershütten nicht genehmigt wird.

Bezüglich des Wechsels des Schulverbands liegt derzeit noch keine schriftliche Information vor.

Straßensanierung:

GV Klaus-Dieter Koch erkundigt sich nach dem aktuellen Sachstand zur Sanierung des Redderbergs und des Meierhofs.

Bürgermeister Matthias Möller erklärt, dass die Baumaßnahmen im Rotenbeker Weg und an der Schanze vorgezogen werden, da für den Einbau von Randsteinen eine Förderung in Höhe von 60 % bewilligt wurde. Zudem sind die Fördermittel an bestimmte Fristen gebunden, weshalb diese Maßnahmen prioritär behandelt werden.

Straßenbeleuchtung:

Bürgermeister Matthias Möller informiert, dass zwei Anwohner der Neubastraße „Nienkamp“ sich über die helle Straßenbeleuchtung beschwert haben.

Nach einer kurzen Diskussion wurde beschlossen, im Ausschuss eine Beratung darüber zu führen, ob die Straßenbeleuchtung ausgeschaltet werden soll.

Dachboden Feuerwehr:

GV in Daniela Schleu erkundigt sich, ob der Dachboden über der Feuerwehr als Lagerraum hergerichtet werden kann?

Bürgermeister Matthias Möller erklärt dazu, dass momentan keine Haushaltsmittel für eine solche Maßnahme eingeplant sind. Er schlägt jedoch vor, dass die Mitglieder der Gemeindevertretung die Örtlichkeit bei einem gemeinsamen Ortstermin besichtigen sollten, um sich ein Bild davon zu machen.

Wasserschaden Wohnungen Schule:

GV Klaus-Dieter Koch erkundigt sich nach dem aktuellen Stand bezüglich des Wasserschadens in den Wohnungen der Schule.

Die obere Wohnung ist jetzt trocken. Bei der unteren Wohnung sind die Wände jedoch weiterhin feucht, und es muss regelmäßig Wasser bei der Heizung nachgefüllt werden. Es wird eine weitere Leckortung durchgeführt, um die genaue Stelle der defekten Leitung zu finden.

Bürgermeister Matthias Möller schließt die Sitzung um 19:47 Uhr.

gez.: Jörg Hohmann
Protokollführer

Matthias Möller
Bürgermeister